

Die Lizenz zum Fahren - Welcher Führerschein für die Landwirtschaft

Ohne den passenden Führerschein können die in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzten Traktoren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden. Je nach Alter des Fahrzeugführers und der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge gibt es Unterschiede bei den Führerscheinklassen.

Klasse T – Ein Muss für jeden Landwirt

Wer heutzutage in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb arbeitet (als selbständiger Landwirt oder Angestellter) oder in einem Lohnunternehmen beschäftigt ist, sollte die Führerscheinklasse T besitzen. Die Klasse T kann bereits mit 16 Jahren erworben werden. Wie aus der Abbildung deutlich wird, können dann Schlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) bis 40 km/h gefahren werden. Auch Anhänger können bis 40 km/h mitgenommen werden, vorausgesetzt sie haben eine entsprechende Zulassung für diese Geschwindigkeit.

Die Regelung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist insbesondere bei noch nicht volljährigen Jugendlichen zu beachten. Beispielsweise dürfte ein 17-jähriger Auszubildender mit der Fahrerlaubnis der Klasse T, auf einem Betrieb der nur Schlepper mit einer bbH von 50 km/h einsetzt, keinen dieser Schlepper bewegen. Von einer Befreiung dieser Regelung durch die zuständige Führerscheinstelle ist nicht auszugehen. Der ausbildende Betrieb müsste mindestens einen seiner 50er Schlepper auf die bbH von 40 km/h drosseln und umschreiben lassen. Ab 18 Jahre können dann automatisch Schlepper mit einer bbH bis 60 km/h, ebenfalls mit entsprechend zugelassenen Anhängern geführt werden.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Mähdrescher, Häcksler oder der selbstfahrende Futtermischwagen können mit der Klasse T bis zu einer bbH von 40 km/h gefahren werden.

Klasse L – Für Aushilfen

Mit der Fahrerlaubnisklasse L können ab einem Alter von 16 Jahren Schlepper mit einer bbH bis 40 km/h gefahren werden. Die Anpassung der höheren bauartbedingten Geschwindigkeit von 32 km/h auf 40 km/h ist seit dem 30.06.2012 gültig. Der große Vorteil dieser Anpassung ist, dass alle Personen die im Besitz des Führerscheins B (Autoführerschein) sind, automatisch die Führerscheinklasse L besitzen, denn die Klasse B schließt die Klasse L mit ein. Durch die Änderung der Fahrerlaubnisverordnung können somit alle Autofahrer legal Schlepper bis 40 km/h bbH fahren. Insbesondere für Personen die nur gelegentlich im landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, wie Aushilfen, Praktikanten oder Saisonarbeitskräfte ist dies eine Erleichterung.

Doch Vorsicht: nach wie vor gilt bei der Klasse L, dass bei der Mitführung von Anhängern eine maximale Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf. Egal ob es sich um zulassungsfreie (bis 25 km/h) oder zugelassene Anhänger (z. B. bis 40 km/h) handelt, die 25 km/h dürfen nicht überschritten werden. Ansonsten kann es zu empfindlichen Geldbußen und zu einer Erhöhung des Punktekontos in Flensburg kommen. Denn es

handelt sich dann nicht nur um eine Geschwindigkeitsüberschreitung, sondern auch um das „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ und das trifft Fahrer und Halter gleichermaßen. Ebenfalls nicht geändert hat sich die maximale Höchstgeschwindigkeit von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (sfA) die mit der Klasse L bewegt werden dürfen. Die bbH von Mähdreschern, Feldhäckslern oder selbstfahrenden Futtermischwagen darf max. 25 km/h betragen.

Klasse CE – die Königsklasse

Bedingt durch das hohe Transportaufkommen in der Landwirtschaft sind auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt auch LKWs im Einsatz. Bei den verschiedenen LKW Klassen ist für den landwirtschaftlichen Einsatz die Klasse CE zu bevorzugen. Damit können Fahrzeugkombinationen aus einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3500 kg und Anhänger (auch Sattelanhänger) über 750 kg gefahren werden. Der Führerschein der Klasse CE ist auch notwendig, wenn Zugmaschinen mit einer bbH von mehr als 60 km/h gefahren werden sollen.

Seit dem 19. Januar 2013 ist das Mindestalter für den Erwerb des LKW Führerscheins wieder auf 21 Jahre heraufgesetzt worden. Ausnahmen: Wer die Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erworben hat oder eine entsprechende Ausbildung als Berufskraftfahrer, als Fachkraft im Fahrbetrieb oder einem vergleichbaren Beruf absolviert, kann auch mit 18 Jahren den LKW Führerschein erhalten. Dies ist aber nur für Personen interessant, die im gewerblichen Güterverkehr tätig sind. Bei landwirtschaftlichen Beförderungen der eigenen Produkte und Bedarfsgüter ist dies in der Regel nicht nötig.

Umschreibung alter Führerscheine nicht vergessen

Viele Fahrzeugführer sind noch im Besitz des alten grauen oder rosafarbenen „Lappens“, mit der Erlaubnis der alten Klasse 3 (Autoführerschein) oder 2 (LKW Führerschein). Eine Umschreibung auf einen EU Führerschein (Scheckkarte) ist aus folgenden Gründen zu empfehlen:

Inhaber nur der alten Klasse 3 sind nicht im Besitz der wichtigen Führerscheinklasse T. Mit Klasse 3 dürfen zwar Schlepper mit einer bbH von mehr als 32 km/h gefahren werden, aber der Schlepper darf nur eine zulässige Gesamtmasse von 7,5 t haben. Bei den heutzutage eingesetzten großen Schleppern ist diese Grenze schnell überschritten. Außerdem darf die Betriebsgeschwindigkeit bei der Mitnahme von zwei Anhängern 25 km/h nicht überschreiten. Inhaber der alten Klasse 3 sollten somit möglichst schnell den Führerschein bei der örtlichen Führerscheinstelle umschreiben lassen und die Klasse T beantragen. Bitte überprüfen Sie bei der Aushändigung ob die Klasse T auch wirklich eingetragen ist. Eine spätere Nachtragung ist oftmals nur schwer möglich. Als alter Klasse 3 Inhaber erhalten Sie auch die Klassen C1 und C1E. Damit dürfen Sie auch weiterhin z. B. LKW bis 7,5 t und in der Zugkombination mit Anhänger bis 12 t zulässiges Gesamtgewicht fahren. Sie können auch auf Antrag noch die Klasse CE 79 bekommen. Damit ist es erlaubt dreiachsige Zugkombinationen aus einem Zugfahrzeug bis 7,5 t und einachsigen Anhänger

mit einer Zuggesamtmasse bis 18,75 t zu fahren. Für CE 79 ist allerdings ab dem 50. Lebensjahr eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung notwendig.

Inhaber der alten Klasse 2 dürfen LKW entsprechend der Klasse C/CE und auch Fahrzeuge der Klasse T fahren. Die alte Klasse 2 ist jedoch nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gültig. Das bedeutet, bevor der Führerscheininhaber 50 Jahre wird, muss der Führerschein bei der örtlichen Führerscheinstelle umgeschrieben und die Klasse C/CE beantragt werden. Auch wenn der LKW Führerschein aktuell nicht gebraucht wird, ist die Umschreibung unbedingt zu empfehlen, denn sonst hätte der Inhaber des alten abgelaufenen Führerscheins nicht die Erlaubnis für die Klasse T. Mit der Umschreibung auf C/CE wird automatisch auch T eingetragen. Für die Beantragung der LKW Klasse C/CE ist eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung mit Bescheinigung erforderlich. Diese muss dann alle fünf Jahre erneut bei der Führerscheinstelle vorgelegt werden. Für die Klasse T werden diese Untersuchungen jedoch nicht benötigt.

Wann darf mit L und T gefahren werden

Die beschriebenen Führerscheinklassen L und T dürfen nur im Rahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden. Diese Zwecke sind im § 6 der Fahrerlaubnisverordnung genau definiert und in der Übersicht dargestellt. Allerdings gibt es auch einige Ausnahmen:

- Die Beförderung von gewerblich eingestuftem land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Erzeugnissen oder lof Bedarfsgütern ist seit dem 28.07.2009 mit der Führerscheinklasse L oder T möglich. Bei der Klarstellung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei den Transporten um lof-Zwecke handeln muss. Dabei spielt es keine Rolle in wessen Eigentum sich beispielsweise der Silomais befindet. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Fahrten mit lof Zwecken, auch wenn Sie von oder für Gewerbebetriebe durchgeführt werden, mit den landwirtschaftlichen Führerscheinklassen möglich. Somit können z. B. Silomais, Gärreste, Getreide, etc. für eine gewerbliche Biogasanlage mit den Klassen L und T gefahren werden. Andere gewerbliche Transporte, z. B. die Beförderung von Erde, Sand oder Baumaterialien für einen Bauunternehmer, sind keine lof Zwecke und somit ist die Führerscheinklasse C/CE vorgeschrieben!
- Gemäß der 2. Verordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften können die Führerscheinklassen L und T auch eingesetzt werden
 - auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 - nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 - zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 - von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit,
 - zu den An- oder Abfahrten der genannten Einsätze und Aktionen.

Diese Klarstellungen und Ausnahmen beziehen sich **ausschließlich** auf die Fahrerlaubnis! Andere Verpflichtungen (Zulassung, Kfz Steuer, Erlaubnis für den Güterkraftverkehr, Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten, Mindestalter, etc.) sind gegebenenfalls zu erfüllen.

Fazit

Die Führerscheinklasse T ist ein Muss für jeden Landwirt oder Angestellten der im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitet. Damit können die meisten Traktoren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Straßenverkehr gefahren werden. Durch den vermehrten Einsatz von LKWs in der Landwirtschaft, kann aber auch die Klasse CE von Vorteil sein. Inhaber von alten Führerscheinen sollten diese rechtzeitig umschreiben lassen und darauf achten, dass alle beantragten Klassen auch eingetragen werden.

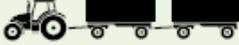
Martin Vaupel, LWK Niedersachsen

Stand: 12/2014 aktualisiert 6/2020

Die Fahrerlaubnisklassen L und T dürfen für folgende land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke eingesetzt werden (nach § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung):

1.	Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege
2.	Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege.
3.	Landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten.
4.	Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung.
5.	Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen.
6.	Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden.
7.	Winterdienst.

Die wichtigsten Führerscheinklassen für die Landwirtschaft

Klasse L ³ ab 16 Jahre	Klasse T ⁴ ab 16 Jahre	Klasse T ⁴ ab 18 Jahre	Kl. C/CE ^{5,6} ab 21 Jahre
Zugmaschine ohne/mit Anhänger²			
 bis 40 km/h/ 25 km/h bbH, auch mit Anbaugerät	 bis 40 km/h bbH	 bis 60 km/h bbH	 über 60 km/h bbH
 bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit ¹	 bis 40 km/h bbH ¹	 bis 60 km/h bbH ¹	 über 60 km/h bbH ¹
Selbstfahrende Arbeitsmaschine ohne/mit Anhänger², Gabelstapler, selbstfahrende Futtermischwagen			Sonder- fahrzeuge
 bis 25 km/h bbH	 bis 40 km/h bbH		
 bis 25 km/h bbH ¹	 bis 40 km/h bbH ¹		 1

bbH: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

1: Zugesamtmasse bis 40 t;

2: Mit zulassungsfreien Anhängern (25 km/h-Schild) Betriebsgeschwindigkeit bis 25 km/h;

3: Die EU-Klasse B schließt L ein;

4: Die Klasse T schließt die Klassen L und AM (vor 19. Januar 2013 Klasse M und S) ein;

5: Die EU-Klasse CE schließt T ein;

6: Die Klasse C/CE kann mit dem 18. Lebensjahr wahrgenommen werden, wenn eine Berufskraftfahrerausbildung oder entsprechende Qualifikation vorliegt.

Quelle: BZL Broschüre 1035 „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“